

## § 107 UrhG

(1) Wer

1. auf dem [Original](#) eines Werkes der bildenden Künste die Urheberbezeichnung (§ [10 Abs. 1 UrhG](#)) ohne [Einwilligung](#) des Urhebers anbringt oder ein derart bezeichnetes [Original](#) verbreitet,
2. auf einem [Vervielfältigungsstück](#), einer Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes der bildenden Künste die Urheberbezeichnung (§ [10 Abs. 1 UrhG](#)) auf eine Art anbringt, die dem [Vervielfältigungsstück](#), der Bearbeitung oder Umgestaltung den Anschein eines Originals gibt, oder ein derart bezeichnetes [Vervielfältigungsstück](#), eine solche Bearbeitung oder Umgestaltung verbreitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der [Versuch](#) ist strafbar.